

Ä1 Ein Land der Innovation und Nachhaltigkeit

Antragsteller*in: Rudolf Michel-Fabian

Text

Von Zeile 79 bis 80 einfügen:

Wasserverfügbarkeit sowie Energie- und Verkehrsinfrastruktur. Klimaanpassung schützt damit auch Produktion, Lieferketten und industrielle Wertschöpfung.

Klimaschutz im sozialen Sektor stärken und vulnerable Menschen schützen

Im sozialen Sektor werden täglich viele Menschen in Kitas, Pflegeeinrichtungen und anderen sozialen Einrichtungen begleitet, betreut, gepflegt und versorgt. Viele der Gebäude, in denen diese Arbeit stattfindet, sind energetisch sanierungsbedürftig. Hier liegt ein großes Potenzial für wirksamen Klimaschutz, das wir konsequent nutzen wollen. Zugleich verbessert ein wirksamer Hitze- und Wärmeschutz die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen in den Einrichtungen. Davon profitieren insbesondere ältere, pflegebedürftige und andere vulnerable Menschen, die von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen sind. Klimaschutz und Klimaanpassung gehen so Hand in Hand. Gemeinnützige Träger können die notwendigen Investitionen für energetische Sanierungen aufgrund begrenzter Eigenmittel und unzureichender Refinanzierungsstrukturen jedoch nicht aus eigener Kraft finanzieren.

Wir werden Investitionshemmnisse in energetische Sanierungen für soziale Einrichtungen abbauen und bestehende Förderinstrumente gezielt weiterentwickeln. Im Alten- und Pflegegesetz werden wir die bisherige Kann-Regelung zur Investitionsförderung energetischer Sanierungen in eine verbindliche Förderregelung überführen. Damit schaffen wir Planungssicherheit und stellen sicher, dass notwendige Klimaschutzmaßnahmen stattfinden. Förderprogramme des Landes werden wir stärker auf die Bedarfe gemeinnütziger Träger ausrichten und sicherstellen, dass soziale Einrichtungen einfacheren Zugang zu Klimaschutzförderungen erhalten.

Begründung

Im Koalitionsvertrag NRW 2022 steht: „Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und gemeinnützige Vereine werden bisher beim Klimaschutz zu wenig beachtet. Wir werden dies ändern, indem Klimaschutz bei der Investitionsförderung über die einschlägigen Gesetze wie das Altenpflegegesetz Nordrhein-Westfalen oder das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen stärker berücksichtigt und gefördert werden kann.“ Dass der Passus in den KoaV reinkam hat Wiebke Brems damals maßgeblich bewirkt.

Am 25.10.2023 hat das Plenum im Landtag den Antrag 18/2544 der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen (TOP 25). Darin wird die Landesregierung beauftragt "Klimaschutz bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereinen bei der Änderung der betreffenden Gesetze zur Investitionsförderung (z. B. Altenpflegegesetz) zukünftig zu berücksichtigen".

Am 30.01.2025 hat das MAGS einen Erlass „Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 10 APG NRW - Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen für bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz“ im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung herausgegeben. Dieser Erlass bleibt jedoch wirkungslos, weil er keine Verbindlichkeit der Förderung von Maßnahmen herstellt. Damit bleibt ein riesiges Potential für den Klimaschutz in NRW liegen.